

# Klausur, Jg.13, Englisch zum Thema Gendern!?

**Beitrag von „PaPo“ vom 25. November 2025 06:37**

## Zitat von Seph

Den Nachweis einer fachlich-inhaltlichen Prüfung der Korrektur durch ein zuständiges Gericht bleibt er schuldig.

Und um zum Ausgangspunkt zurückzukommen: wir waren bereits einmal soweit, dass in der englischen Sprache das Pronomen "they" auch in historischen Texten recht verbreitet ist. Die Forderung, dieses dann passend zum aktuellen Thema auch in der Klausur korrekt zu verwenden, führt wohl kaum zu einem Ermessensfehler in der Beurteilung.

Du hast aber schon gelesen, was ich schrieb? Stichwort (u.a.): "ob '[k]eine Zugrundelegung falscher Tatsachen" o.ä. vorlag)" - was meinst du, wie derartiges geprüft wird, wenn nicht fachlich-inhaltlich? Glaskugelleserei?

Und um zum Ausgangspunkt zurückzukommen: Wir waren bereits einmal soweit, dass es nicht die Frage ist, ob "in der englischen Sprache das Pronomen 'they' auch in historischen Texten recht verbreitet ist" o.ä., sondern dass eine linguistisch/grammatisch korrekte pronominale Benennung evtl. "beurteilungsfehlerhaft", "von einem unzutreffenden Sachverhalt ausge[hend]", "zutreffende Antworten [...] als falsch bewertet[end]", ggf. "sachfremde Erwägungen heran[ziehend]" (Stichwort: 'gute Sitten' etc.) u. ä. als falsch gewertet wird (und sich das alles entsprechend "auch auf das Gesamtergebnis ausgewirkt" hat).

EDIT:

## Zitat

Ich bezweifle offen gestanden auch, dass es eine solche bereits jemals gab.

Unerheblich. Und du könntest es bei Bedarf ja selbst überprüfen. Ich erwähne aber abermals die filternde Funktion der antezedierenden Instanzen vor dem Rechtsweg und bemerke sicherheitshalber den Umstand, dass es auch themenunabhängig eine recht spezifische Situation sein dürfte, dass ein eine Einzelnote durch einen solchen potenziellen Beurteilungsfehler das Klausurergebnis derart ins Negative veränderte, dass dies letztlich auch einen entsprechend verschlechternden Effekt auf die entsprechende Abitur-/Kursabschlussnote in der Q-Phase gehabt haben könnte, was überhaupt erst ein realistisches Widerspruchsverfahren eröffnet, geschweige denn über die Schulaufsicht hinaus behandelt würde.

Und es ist ein *moving the goalposts*: Ausgangsbehauptung war, "dass Klausuren nicht gerichtlich überprüft werden" (können). Ich habe mittels der einschlägigen Normen, rechtswissenschaftlicher Literatur und der darin präsentierten (ganz) h. M. in Rechtswissenschaft und -sprechung dargelegt, was entsprechende Aufgaben und korrespondierende Befugnisse der Gerichte sind, den Nachweis einer fachlich-inhaltlichen Prüfung der Korrektur durch ein zuständiges Gericht (btw auch mittels der a.a.O. vorfindbaren Rechtsprechung *mutatis mutandis* bei vergleichbaren Leistungsbewertungen) belegt.

Im Gegenteil bleibt die Begründung (mittels Normen, gerichtlichen Entscheidungen u./o. rechtswissenschaftlicher Literaturmeinung) aus, warum eine entsprechende Bewertung der gegenständlichen pronominalen Benennung als Fehler seitens der Lehrkraft letztlich nicht die gerichtliche Überprüfung auf evtl. Beurteilungsfehlerhaftigkeit eröffnen können sollte. Wir müssen aber auch keine Glaskugelleserei bemühen, wie ein Gericht hier evtl. entscheiden könnte.

... so... Geld verdienen.....